OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603678/7/MS

Datum:
Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, vertreten durch S S K D L Rechtsanwälte GmbH, K, B, gegen das Straferkenntnis Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 25. März 2020, GZ: VStV/920300222805/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. März 2020, GZ: VStV/920300222805/2020, wurde über Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 76 Abs. 1 StVO auf der Grundlage von § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt, dass er am 18. Oktober 2019, um 19:08 Uhr in 4400 Steyr, S-straße x, als Fußgänger den vorhandenen Gehsteig nicht benützt hat, da er auf der Fahrbahn der Gemeindestraße ging.

Begründend wurde auf die Anzeige der PI E Straße, die Strafverfügung vom 11. Februar 2020 und den Einspruch des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2020 verwiesen und darauf basierend die dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen angenommen.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter verfasste und mit E-Mail vom 24. April 2020 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde gestellte Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nach dessen Ladung zu derselben zurückgezogen. Die belangte Behörde hatte bereits im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
Somit konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal von der Durchführung derselben eine weitere Klärung der Sache nicht zu erwarten war und der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage und vorgelegten Beweismittel feststand.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 18. Oktober 2019 fand in Steyr im Stadion in der Volksstraße ein Fußballspiel zwischen Vorwärts Steyr und Austria Lustenau statt.

Zu diesem Spiel reisten u.a. Fans des Fußballklubs Austria Lustenau an und trafen kurz vor Spielbeginn in Steyr ein. Der Bus hielt im Bereich der Ausfahrt vom Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und ließ die Fans auf die Straße (S-straße) hin aussteigen, damit diese zum Stadion gelangen konnten (Anzeige).
An den Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft Steyr schließt in Richtung S-straße ein Gehsteig an, der durch einen mit Bäumen bepflanzten Grünstreifen von der Fahrbahn der S-straße getrennt ist (DORIS Orthofoto).

Der Beschwerdeführer selbst war ebenfalls im Bus und stieg aus diesem auf die Straße hin aus (Beschwerde), er ging auf der Straße in Richtung Stadion und war im auf der Straße gehenden Pulk mittig ganz vorne unterwegs (Anzeige).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 76 Abs. 1 StVO haben Fußgänger, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen; sie dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hiebei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen. Benützer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Zum Vorbringen, es sei nicht richtig, dass die Formierung zu einem großen Pulk erfolgte, sodass ein Fahrzeugverkehr nicht mehr möglich war, ist festhalten, dass die Frage, ob ein Fahrzeugverkehr möglich war oder nicht, kein Tatbestandselement der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung ist, sondern es nur darauf ankommt, ob ein vorhandener Gehsteig benutzt wurde oder nicht. Auch ist es nicht Sache der belangten Behörde, die Beweggründe, die den Beschwerdeführer zu der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung bewogen haben, zu ergründen. Diese sind vom Beschwerdeführer initiativ darzulegen und sind vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Gründe im Hinblick auf die subjektive Zurechenbarkeit einer Prüfung zu unterziehen.

Zum Vorbringen, es sei fraglich, wie der Beschwerdeführer im großen Pulk – wie von den Anzeigern geschildert, zu identifizieren gewesen sei, zumal szenekundige Beamte zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend gewesen seien, ist festzustellen, dass der anzeigende Beamte in der Anzeige dargelegt hat, dass der Beschwerdeführer vorne mittig gegangen sei, sodass eine Feststellung seiner Identität mit Hilfe szenekundiger Beamter, auch im Nachhinein, durchaus nachvollziehbar ist.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen waren insgesamt nicht geeignet darzulegen, dass diesen an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 76 Abs. 1 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Unterlassen einen vorhandenen Gehsteig zu nutzen als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 76 Abs. 1 StVO bezweckt den Schutz von Fußgängern davor, von hinten angefahren zu werden (OGH 7.10.1976, 2 Ob 156/76).

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, ebenso wurde kein Umstand als erschwerend gewertet. Im Vorlageschreiben gab die belangte Behörde an, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, sodass hier der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zum Tragen kommt.

Da seitens des Beschwerdeführers keine Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation vorliegen, wurde ein entsprechendes Einkommen, angenommen, das die Bezahlung der verhängten Geldstrafe gewährleistet. Diesem Ansatz wurde in der Beschwerde nicht widersprochen.

Die mit 30 Euro festgesetzte Geldstrafe schöpft den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gerade 4 % aus, dass auch die für den Beschwerdeführer zu wertende Unbescholtenheit nicht dazu führt, dass die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen erscheint, sondern als schuldangemessen zu bewerten ist, wodurch im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß